

Niederschrift

Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Glowe

Sitzungstermin:	Mittwoch, 18.05.2022
Sitzungsbeginn:	18:00 Uhr
Sitzungsende:	19:15 Uhr
Ort, Raum:	Schulungsraum des Feuerwehrgerätehauses der Gemeinde Glowe, An den Boddenwiesen 21, 18551 Glowe

Anwesend

Vorsitz
Thomas Mielke

Mitglieder
Michael Blöthner
Martin Gips
Klaus-Dieter Thomas
Hans-Dieter Viereck

Protokollant
Susann Schulze

Abwesend

<u>Mitglieder</u> Birgit Hasselberg	entschuldigt
Dirk Heinemann	entschuldigt
Bernd Radeisen	entschuldigt
Uwe Radeisen	entschuldigt

Gäste:

Manfred Dittmer - Firma Parkwind

Tagesordnung

öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung
- 3 Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 27.04.2022
- 4 Bericht des Bürgermeisters über Beschlüsse des Hauptausschusses und wichtige Angelegenheiten der Gemeinde
- 5 Einwohnerfragestunde
- 5.1 Anwohnerinformation zu den Bauarbeiten am Offshore Windpark ARCADIS Ost 1
- 6 Beratung- und Beschlussfassung öffentlicher Teil
 - 6.1 1. Änderung der Geschäftsordnung 030.07.353/22
 - 6.2 Beschlussfassung über die Satzung der Gemeinde Glowe über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes Rügen 030.07.351/22
 - 6.3 Information zum Antrag zur Aufstellung von Verkehrseinrichtungen gem. §§ 39-43 Straßenverkehrsordnung (StVO); hier: Bobbin, L30 030.07.293/21-01
 - 6.4 Antrag zur Einrichtung von Verkehrseinrichtungen gem. §§ 39 - 43 Straßenverkehrsordnung (StVO); hier: Feuerwehrzufahrt "Am Kliff" - Mehrzweckhalle 030.07.341/22
 - 6.5 Grundsatzbeschluss über den Antrag auf Aufstellung eines Bebauungsplanes für den Bereich der Wochenendhaussiedlung in Polchow 030.07.312/22-01
 - 6.6 Abwägungs- und Satzungsbeschluss über die 6. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11.1. "Ferienhausanlage Wittower Heide" 030.07.347/22
 - 6.7 Antrag auf Gestattung der Nutzung des Strandes zur mobilen Strandversorgung gem. § 3 Abs. 5 der Satzung über Strand- und Badeordnung der Gemeinde Glowe; hier: Strandabschnitt Kkm R 42,500 bis Kkm R 44,000 (Strandzugang 1 bis 13 der Gemeinde Glowe) 030.07.334/22

- | | | |
|-----|--|---------------|
| 6.8 | Bewilligung der außerplanmäßigen investiven Ausgabe zu Vermessungsleistungen für den Grundstückserwerb im Bereich Radweg Schaabe | 030.07.352/22 |
| 6.9 | Beschaffungsmaßnahme eines TSF-W
<i>Vorlage wird nachgereicht</i> | |
| 7 | Fragen und Hinweise der Gemeindevertreter | |
| 8 | Schließen der Sitzung öffentlicher Teil | |

nicht öffentlicher Teil

- | | | |
|------|--|---------------|
| 9 | Eröffnung des nicht öffentlichen Teiles der Sitzung | |
| 10 | Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 27.04.2022 | |
| 11 | Beratung- und Beschlussfassung nicht öffentlicher Teil | |
| 12 | Grundstücksangelegenheiten | |
| 12.1 | Beschluss über den städtebaulichen Vorvertrag zur 1. vereinfachten Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 25 "Solaranlage Ruschwitz" bezüglich der zeitlichen Befristung der Nutzungsdauer | 030.07.349/22 |
| 12.2 | Verkauf einer Teilfläche aus dem Flurstück 8/2, Gemarkung Wittower Heide, Flur 11 | 030.07.335/22 |
| 12.3 | Erweiterung einer Gewerbeeinheit am Hafen um einen Wintergarten | 030.07.343/22 |
| 13 | Bauangelegenheiten | |
| 13.1 | Stellungnahme nach § 36 BauGB zum Vorhaben Neubau eines Wintergartens für die gewerbliche Nutzung des Bistros | 030.07.344/22 |
| 13.2 | Stellungnahme nach § 36 BauGB zum Vorhaben Neubau eines Einfamilienwohnhauses | 030.07.337/22 |
| 13.3 | Stellungnahme nach § 36 BauGB zum Vorhaben Neubau Carport mit Schuppen | 030.07.345/22 |
| 13.4 | Abweichung nach § 67 (3) LBauO M-V i.V.m. § 31 (2) BauGB - Vorhaben: Antrag auf Abweichung vom B-Plan Nr. 1 "Am Wald" (1. Änderung und Erstaufstellung) - Errichtung eines Carports | 030.07.348/22 |
| 14 | Vergabeangelegenheiten | |
| 14.1 | Ersatzneubau oder Instandsetzung Kioske Glowe, Kurplatz | 030.07.330/22 |

- | | | |
|------|--|---------------|
| 14.2 | Schließdienst und Scharfschaltung der Einbruchmeldeanlage der Ostseehalle Glowé | 030.07.331/22 |
| 14.3 | Erweiterung von den Sitzflächen auf dem Podest der Ostseehalle | 030.07.336/22 |
| 14.4 | Beschluss über die Vergabe eines Planungsauftrages zur Erstellung der 1. vereinfachten Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 25 "Solaranlage Ruschvitz" | 030.07.350/22 |
| 14.5 | Vergabe von Bauleistungen für den Umbau eines ehemaligen DLRG-Containers zu einer mobilen Bücherbörse (Förderprogramm Kleinprojekt) | 030.07.340/22 |
| 14.6 | Billigung der Eilentscheidung zur Vergabe von Lieferleistungen für eine mobile Tanzfläche in der Ostseehalle | 030.07.338/22 |
| 15 | Fragen und Hinweise der Gemeindevertreter | |
| 16 | Schließen der Sitzung nicht öffentlicher Teil | |

Protokoll

öffentlicher Teil

1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit

Der Bürgermeister begrüßt die Anwesenden, eröffnet um 18:00 Uhr den öffentlichen Teil der Sitzung und stellt die ordnungs- und fristgemäße Ladung fest. Das Gremium ist mit 5 anwesenden Mitgliedern beschlussfähig.

2 Änderungsanträge zur Tagesordnung

Es liegen folgende Änderungsanträge vor:

TOP 6.9 Beschaffungsmaßnahme eines TSW-W wird gestrichen Zuarbeit nicht rechtzeitig erfolgt

Aufnahme eine neuen TOP´s

TOP 5.1 Anwohnerinformation zu den Bauarbeiten am Offshore Windpark ARCADIS Ost 1

Die Tagesordnung wird mit den vorgenannten Änderungen einstimmig ohne Enthaltung bestätigt.

3 Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 27.04.2022

Es gibt keine Änderungen/Ergänzungen zur Niederschrift. Die Niederschrift vom 27. April 2022 wird einstimmig ohne Enthaltungen genehmigt.

4 Bericht des Bürgermeisters über Beschlüsse des Hauptausschusses und wichtige Angelegenheiten der Gemeinde

Es wurden folgende Beschlüsse gefasst:

- Personalangelegenheiten Fremdenverkehrsamt (Ausschreibung einer Stelle)

Die Bewerbergespräche finden am 30.05.2022 statt.

5 Einwohnerfragestunde

Bürger 1: Er hat Herrn Mielke eine List mit Punkten für Polchow vor der Sitzung übergeben.

Herr Mielke übergibt die Liste als Anhang an das Protokoll mit der Bitte um Beantwortung der Fragen.

Bürger 2 und 3: Fragen nach dem Stand der Bauarbeiten Querungen in Glowe und ob es möglich wäre ein Schild aufzustellen, dass Fußgänger und Fahrräder die Straße queren.

Herr Mileke antwortet darauf, dass die Bauarbeiten vom Straßenbauamt durchge-

führt werden und diese noch nicht abgeschlossen sind. (Fahrbahnmarkierung fehlt z. B. noch). Er betont an der Stelle, dass die Bauarbeiten in der Hand des Landkreises liegen und er nicht weiß, ob das Aufstellen eines Schildes vorgesehen ist. Die Gemeinde darf nicht einfach ein Schild aufstellen.

Die Bürger fragen nach den Straßenbauarbeiten an der Schaabe.

Diese starten voraussichtlich im nächsten Jahr. Der Radweg wird in diesem Zuge nicht mit erneuert, da die Eigentumsverhältnisse noch nicht geklärt sind und der Landkreis den Radweg erst übernimmt, wenn dieser vermessen wurde und die Eigentumsverhältnisse geklärt sind. Es gibt ca. 150 Eigentümer entlang des Radweges.

Im Zuge der Straßenerneuerung sind 3-4 Haltestellen für den Bus geplant. Diese sind nicht direkt am Parkplatz, sondern zwischen den Parkplätzen.

5.1 Anwohnerinformation zu den Bauarbeiten am Offshore Windpark ARCADIS Ost 1

Gast: Herr Dittmerr von der Firma Parkwind

Herr Dittmer stellt die Firma kurz vor und erklärt der Gemeindevertretung und den anwesenden Anwohnern das Vorhaben.

Der Windpark wird in Kürze errichtet, Bauzeit von 05/22 bis ca. 03/23 und Betreuung bis 2048. Es entstehen 27 Anlagen (Gesamthöhe ca. 185m) mit je 10 MW mit Umspannwerk, betrieben von 50Hertz, Stromanlandung ist in Lubmin.

Die Anlagen befinden sich in ca. 15-19 km vom Kap Arkona entfernt.

Er beantwortet die Fragen der Gemeindevertreter und der Anwohner.

6 Beratung- und Beschlussfassung öffentlicher Teil

6.1 1. Änderung der Geschäftsordnung 030.07.353/22

Die Gemeinde Glowe hat seit Jahren (zumindest seit der 5. Wahlperiode 2009 – 2014) in § 1 der Geschäftsordnung geregelt, dass die Gemeindevertretung einzu-berufen ist, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal alle acht Wochen.

Für eine ordnungsgemäße Vorbereitung einer kommunalen Sitzung sind auf Grund der Ladungsfristen und des Postversandes mindestens vierzehn Tage erforderlich. Nach § 13 Abs. 2 der Geschäftsordnung ist das Protokoll der Sitzung innerhalb von vierzehn Tagen zu erstellen. Die Protokolle der Ausschüsse sind maßgeblich für die Sitzung der Gemeindevertretung.

Soweit eine ordnungsgemäße Ausschussarbeit sichergestellt werden soll, kann die Gemeindevertretung nicht alle acht Wochen tagen.

Rechenbeispiel

Bauausschuss	Tag X
Haupt- und Finanzausschuss	Tag Y (= 14 Tage Protokoll BA + 14 Tage Vorbereitung)
Gemeindevertretung	Tag Z (= 14 Tage Protokoll HA + 14 Tage Vorbereitung)

Nicht berücksichtigt sind bei dieser Rechnung die Sitzungen des Sozialausschusses. Da Gemeindevertreter sowohl im Bau- als auch im Sozialausschuss Mitglied sind, ist es schwierig diese Sitzungen an einem Tag durchzuführen. Insofern ist eine Terminsetzung für die Gemeindevertretung bezüglich aller acht Wochen nicht umsetzbar.

Insofern sollte die Regelung in § 1 der Geschäftsordnung geändert werden, damit die Gemeinde nicht weiterhin permanent gegen ihre eigene Geschäftsordnung verstoßen muss.

Es wird einstimmig ohne Enthaltungen für den Antrag von Herrn Mielke gestimmt die Änderung „ mindestens 4 mal im Jahr“ mit aufzunehmen.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Glowe beschließt folgende 1. Änderung der Geschäftsordnung

**1. Änderung der Geschäftsordnung der Gemeinde Glowe
Artikel 1 - Änderung der Geschäftsordnung**

Die Geschäftsordnung der Gemeinde Glowe wird wie folgt geändert:

§ 1 – Sitzungen der Gemeindevertretung

In § 1 Abs. 1 wird der Teilsatz „, mindestens jedoch alle acht Wochen“ ersatzlos gestrichen.

Aufnahme der Änderung mindestens jedoch 4 mal im Jahr

Artikel 2 - Inkrafttreten

Die Änderung der Geschäftsordnung tritt mit Beschluss in Kraft.

Glowe,

Th. Mielke

Änderung in § 1 Abs. 1 wird der Teilsatz mindestens jedoch 4 mal im Jahr zusätzlich mit aufgenommen.

Ausgeschlossen ist/sind:

Abstimmungsergebnisse				
anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
5	5	0	0	0

* Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot Aufgrund des § 24 der KV M-V

6.2 Beschlussfassung über die Satzung der Gemeinde Glowe über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes Rügen

030.07.351/22

Die Gemeinde Glowe ist gemäß § 3 Abs. 1, Nr. 2 der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Rügen Mitglied im Wasser – und Bodenverband Rügen (SWBV-

Rügen) und leistet gemäß § 18 Abs. 1 SWBV-Rügen Verbandsbeiträge.

Nach § 3 Abs. 1, S. 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) können Gemeinden diese Beiträge den Eigentümern, Erbbauberechtigten oder sonstigen Nutzungsberechtigten nach den Grundsätzen der §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes M-V (KAG MV) auferlegen. Ein Satzungsrecht ergibt sich hierbei aus § 2 Abs. 1 KAG MV und aus § 5 Abs. 1 Kommunalverfassung M-V (KV MV).

Nach den zuletzt erfolgten, teils starken Schwankungen in der Gebührenkalkulation ist diese nunmehr relativ ausgeglichen, sodass die allgemeine Gewässerunterhaltung keine Schwankungen mehr hervorruft. Einzig die Schöpfwerke und Deichflächen führen aufgrund ihrer jährlich schwankenden Wartungsintensität zu Schwankungen in deren Gebührensätzen.

Für das Verbandsgebiet Glowe wurden 2020 seitens des Wasser- und Bodenverbands folgende Beiträge veranlagt:

- Gesamte Verbandsfläche: 2.220,2789 ha
- Davon dingliche Mitglieder: 142,8469 ha
- Veranlagungsfläche: 2.077,4320 ha

Daraus resultierte ein Verbandsbeitrag in Höhe von 39.155,05 Euro.

Gemeinde Glowe: Gebührenübersicht je BE der letzten Jahre

	2017	2018	2019	2020
Gebührensatz Glowe je BE	0,14 €	0,10 €	0,12 €	0,12 €
SW Neuhof je BE	0,14 €	0,33 €	0,12 €	0,58 €
SW Glowe je BE	0,61 €	0,40 €	0,33 €	0,22 €

Nebst der Hebesatzanpassung wird die Satzung zur besseren Verständlichkeit und um Bestimmtheitsfehler vorzugreifen inhaltlich konkretisiert.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Glowe beschließt die beigefügte Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes Rügen.

Ausgeschlossen ist/sind:

Abstimmungsergebnisse				
anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
5	5	0	0	0

* Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot Aufgrund des § 24 der KV M-V

Straßenverkehrsordnung (StVO); hier: Bobbin, L30

Zum Hintergrund: Zwei Bürger der Gemeinde Glowe, wohnhaft im Ortsteil Bobbin, sind an den Landkreis Vorpommern-Rügen (Untere Straßenverkehrsbehörde) herangetreten und begehren eine Abhilfe bzgl. des Lärmes an der L30. Die Straßenverkehrsbehörde hat hierzu wie folgt geprüft: „Gemäß § 45 Abs. 1 S. 1 und 2 Nr. 3 StVO können die Straßenverkehrsbehörden die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs beschränken oder verbieten und den Verkehr umleiten. Das gleiche Recht haben sie zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm und Abgasen. § 45 Abs. 1b Nr. 5 StVO besagt, dass die Straßenverkehrsbehörden die notwendigen Anordnungen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm und Abgasen treffen. Weiter heißt es dort: "Die Straßenverkehrsbehörden ordnen die ... Maßnahmen zum Schutze der Bevölkerung vor Lärm und Abgasen ... im Einvernehmen mit der Gemeinde an." Aus den oben genannten Rechtsquellen ergibt sich die Zuständigkeit unserer Behörde zur Bearbeitung von Anträgen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm. Ein Antrag aus der Gemeinde Glowe liegt bisher jedoch nicht vor. Auch auf Nachfrage besteht an der gewünschten Temporeduzierung weiterhin kein gemeindliches Interesse (Einvernehmen). Die Verkehrsbehörde kann und darf jedoch auch ohne Antrag tätig werden, wenn der Verdacht besteht das besondere Umstände dies erfordern. Gemäß § 45 Abs. 9 StVO sind Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nur dort anzuordnen, wo dies auf Grund der besonderen Umstände zwingend erforderlich ist. ... Insbesondere Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs dürfen nur angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der in den vorstehenden Absätzen genannten Rechtsgüter erheblich übersteigt. Zwei Anwohner des Ortsteils Bobbin, der Gemeinde Glowe, haben die Verkehrsbehörde darauf aufmerksam gemacht, dass eventuell eine Gefahrenlage in Form von Lärm vorliegt. Der Bürgerbeauftragte des Landes M-V, vertretend für die Pendenden, erfragte die Möglichkeit zur Prüfung einer eventuell bestehenden Lärmgefährdung der Wohnbevölkerung, nachdem mehrere verdeckte Messungen (Verkehrsdatenerfassung) keine Rechtsgrundlage zur Herabsetzung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit ergaben. Daraufhin hat die Verkehrsbehörde am 17. November 2020 bei dem zuständigen Straßenbaulastträgers ein unabhängiges schallschutztechnisches Gutachten gefordert um mögliche Gefährdungen zu erfassen. Gemäß VwV-StVO zu § 45 Abs. 1 bis 1e StVO heißt es weiter: "Die Straßenverkehrsbehörde bedarf der Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle zur Anordnung von Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm und Abgasen. Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur gibt im Einvernehmen mit den zuständigen obersten Landesbehörden "Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinien-StV)" im Verkehrsblatt bekannt." Mit Datum vom 30. August 2021 gab das Straßenbauamt Stralsund das Ergebnis der schalltechnischen Untersuchung bekannt: "Im Ergebnis der

Berechnungen ist festzustellen, dass die Richtwerte der Lärm-schutz-Richtlinien-StV sowohl im Bestand, als auch bei den untersuchten Varianten nicht überschritten werden." Ein Erfordernis verkehrsrechtliche Maßnahmen zu treffen ergibt sich folglich nicht. Am 23. September 2021 informierte das Straßenbauamt Stralsund die Verkehrsbehörde darüber, dass das Energieministerium sie auf eine Ausarbeitung des Wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestages von 2016 hinwies. Demnach könne die untere Verkehrsbehörde, im Rahmen ihres Ermessens, selbst beurteilen ob zur Prüfung von Anträgen nach § 45 Abs. 1 S. 1 und 2 Nr. 3 StVO die niedrigeren Grenzwerte der 16. BImSchV als Orientierungshilfe herangezogen werden oder die der Lärmschutz-Richtlinien-StV 2007. Danach wurde vom Straßenbauamt Stralsund, am 28. September 2021, folgender Wortlaut an das Energieministerium gesandt: „Das von Seiten des Straßenbauamtes vorliegende schallschutztechnische Gutachten für die L 30 OD Bobbin ist nicht noch einmal zu bewerten, weil die Grundlagen Schaltechnische Untersuchungen gem. §3 VerkehrslärmSchV geregelt sind. Die Berechnungen der Beurteilungspegel für den Tag- und Nachtzeitraum sind gemäß der „Lärmschutz-Richtlinien-StV 2007“ derzeit noch nach der RLS-90 durchzuführen. Danach liegen die Grenzwerte bei 70/60 dBA Tag/Nacht. Wie aus der Ausarbeitung des Wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestages von 2016 hervorgeht, ist es eine Ermessungsentscheidung der Straßenverkehrsbehörde, ob sie die niedrigeren Grenzwerte der 16. BImSchV als Orientierungswerte für eine Prüfung nach § 45 Abs. 1 S. 1 und 2 Nr. 3 StVO heranzieht. Die Untere Verkehrsbehörde wurde informiert und das Dokument zur Kenntnisnahme zugesandt.“ - siehe Anlage. Selbst wenn wir als Verkehrsbehörde die niedrigeren Grenzwerte der 16. BImSchV als Orientierungswerte für eine Prüfung herangezogen hätten, wären die Grenzwerte nicht erreicht. Demnach besteht auch hier kein Ermessen und Handlungsspielraum. Da der Verkehrsbehörde weder Anträge seitens der Gemeinde vorliegen, noch eine Stellungnahme zu der Eingabe des Bürgers das gemeindliche Interesse an einer Temporeduzierung bekundet, besteht kein Einvernehmen über verkehrsregelnde Maßnahmen. Nach Anhörung der Polizeiinspektion Stralsund (Sachbereich Verkehr) liegen keine nennenswerten Unfallzahlen vor. Der zuständige Straßenbaulast-träger hat ebenfalls kein Interesse an einer Temporeduzierung geäußert und auch eine Prüfung zur Gefährdungsbeurteilung, seitens der Verkehrsbehörde, zeigte keine Überschreitung von gesetzlich festgelegten Grenzwerten. Demnach wurde die oberste Landesbehörde (Landesamt für Straßenbau und Verkehr als höhere Verwaltungsbehörde) nicht angehört. Alle aufgezeigten Relevanzen deuten meiner Rechtsauffassung nach auf eine Ablehnung hin und bekräftigen die ermessenfehlerfreie Entscheidung. Sollten sich nicht besondere Umstände oder gar eine Änderung der gesetzlichen Bestimmungen einstellen, sehe ich weiterhin keinen Handlungsbedarf.“ Es bestünde lediglich die Möglichkeit einer Temporeduzierung von 50 km/h auf 30 km/h. Da es sich um eine Landesstraße und zudem um einen Durchgangsort handelt, wird von der Herabsetzung der Geschwindigkeit abgeraten. In der Hochsaison würde es aufgrund einer Geschwindigkeitsherabsetzung zu einem hohen Stauaufkommen kommen.

Information: Eine Geschwindigkeitsanzeige mit Smiley kann nur bis zu 30

km/h aufgestellt werden und ist nur vor Kindertagesstätten, Pflegeeinrichtungen etc. üblich und findet nur dort Anwendung. Bei Geschwindigkeiten von 50 km/h sind Geschwindigkeitsanzeigen mit entsprechend tatsächlich gefahrener Geschwindigkeit in Form von einer Anzeige in Zahlen aufzustellen. Die Örtlichkeit des Durchgangsortes Bobbin lassen aufgrund der Kuvenlage nur schwer eine Aufstellung einer Geschwindigkeitsanzeige zu. Eine Geschwindigkeitsanzeige mit Zahlangaben ist bei der Straßenverkehrsbehörde, hier dem Landkreis Vorpommern-Rügen zu beantragen und hier steht zu befürchten, dass diese abgelehnt wird, aufgrund der vorangegangenen Geschwindigkeitsmessungen und der örtlichen Gegebenheiten. Der Beschluss bzgl. der Anschaffung der digitalen Geschwindigkeitsanzeige ist insoweit zu überdenken.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Glowe beschließt, einen Antrag an den Landkreis Vorpommern-Rügen zum Aufstellen einer digitalen Geschwindigkeitsanzeige zu stellen.

Ausgeschlossen ist/sind:

Abstimmungsergebnisse				
anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
5	5	0	0	0

* Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot Aufgrund des § 24 der KV M-V

6.4 Antrag zur Einrichtung von Verkehrseinrichtungen gem. §§ 39 - 43 Straßenverkehrsordnung (StVO); hier: Feuerwehrzufahrt "Am Kliff" - Mehrzweckhalle

030.07.341/22

Vermeehrt musste in der Vergangenheit festgestellt werden, dass in dem Bereich „Am Kliff 1 bis 3“ Fahrzeuge parken. Die Müllentsorgung ist sodann nicht mehr gewährleistet und konnte bereits mehrfach in der Vergangenheit nicht erfolgen, da die Entsorgungsfahrzeuge an den parkenden PKW nicht vorbeifahren konnten. Ein Abstrafen der parkenden PKW ist derzeit nicht möglich, da die rechtlichen Grundlagen hierzu fehlen. Eine Prüfung durch den Außendienst des Amtes Nord-Rügen ist erfolgt. Es besteht die Möglichkeit, in diesem Bereich die Feuerwehrzufahrt einzurichten, welche für die Mehrzweckhalle bisher noch nicht eingerichtet wurde. Diese würde ein Parken verbieten und bei Zuwiderhandlung kann der Außendienst ein entsprechendes Abstrafen vornehmen. Sollte in diesem Bereich keine Feuerwehrzufahrt gewünscht sein, könnte auch über ein generelles Parkverbot bzw. ein Parkverbot mit Einschränkung während der Zeit der Müllentsorgung durch entsprechende Beschilderung eingerichtet werden.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Glowe beschließt, das Amt Nord-Rügen zu beauftragen, einen Antrag bei der Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Vorpommern-Rügen auf Aufstellung der Verkehrszeichen 283 „absolutes Halteverbot“ sowie Zusatzzeichen „Feuerwehrzufahrt“ zu stellen und nach Genehmi-

gung aufstellen zu lassen.

Ausgeschlossen ist/sind:

Abstimmungsergebnisse				
anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
5	5	0	0	0

* Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot Aufgrund des § 24 der KV M-V

6.5 Grundsatzbeschluss über den Antrag auf Aufstellung eines Bebauungsplanes für den Bereich der Wochenendhaussiedlung in Polchow

030.07.312/22-01

Mit Datum vom 18.1.2022 hat der Verein der „Sommerhaus- und Naturfreunde Polchow“ einen Antrag auf Aufstellung eines Bebauungsplanes für den Bereich der Wochenendhaussiedlung (ehemals Kleingartenanlage „Am Jasmunder Boden“) gestellt.

Das beantragte Gebiet entwickelt sich aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Glowe. Der Bereich ist als Sondergebiet SO 7 „Wochenendhausgebiet“ nach § 10 BauNVO dargestellt.

In einem Bebauungsplanverfahren wäre auch die öffentliche Zuwegung zu den einzelnen Grundstücken abzuklären. Bisher handelt es sich um eine privatrechtliche Situation.

Alle im Planverfahren anfallenden Kosten sind über städtebauliche Verträge nach § 11 BauGB auf die Antragsteller zu übertragen.

Der Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Umwelt, Bau und Verkehr hat in seiner Sitzung am 27.4.2022 entschieden, dem Antrag grundsätzlich zuzustimmen und das Amt Nord-Rügen beauftragt, eine zustimmende Beschlussvorlage für die Gemeindevertretersitzung vorzubereiten.

Beschluss:

1. Die Gemeinde Glowe befürwortet grundsätzlich die Aufstellung eines Bebauungsplanes im Bereich der Wochenendhaussiedlung Polchow zum Zwecke der Erlangung des Baurechts und Klärung der öffentlichen Zuwegung in diesem Bereich.
2. Die Kosten für die Planung und alle Folgekosten wie Vermessung, Erschließung, Übertragung der erforderlichen öffentlichen Flächen an die Gemeinde von sind von den Antragstellern zu übernehmen. Weiteres regeln noch zu schließende städtebauliche Verträge.
3. Das Amt Nord-Rügen wird beauftragt, einen städtebaulichen Vorvertrag vorzubereiten, welcher die Kostenübernahme durch die Antragsteller regelt.
4. Der Grundsatzbeschluss ersetzt nicht das sich anschließende Bauleitplanverfahren.

Ausgeschlossen ist/sind:

Abstimmungsergebnisse

anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
5	5	0	0	0

* Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot Aufgrund des § 24 der KV M-V

6.6 Abwägungs- und Satzungsbeschluss über die 6. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11.1. "Ferienhausanlage Wittower Heide"

030.07.347/22

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Glowe hat in öffentlicher Sitzung am 8.12.2021 den Aufstellungsbeschluss über die 6. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11.1. „Ferienhausanlage Wittower Heide“ nach § 13 BauGB gefasst und die Planunterlagen gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt. Ziel der Planänderung ist die Zulassung von Betriebs- oder Betreiberwohnungen im Plangebiet.

Auf die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde durch Beschluss vom 8.12.2021 verzichtet. Die öffentliche Auslegung der Planunterlagen im Amt Nord-Rügen und im Internet unter www.b-planpool.de gem. § 3 Abs. 2 BauGB fand vom 4.1.2022 bis 8.2.2022 statt. Die betroffenen Behörden wurden mit Schreiben vom 15.12.2021 beteiligt. Die Planung wurde angezeigt.

Die eingegangenen Stellungnahmen sind durch die Gemeinde auszuwerten (Abwägung). Mit dem Satzungsbeschluss ist das Planverfahren abgeschlossen.

Beschluss:

- Die während der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB vorgebrachten Hinweise und Anregungen von Bürgern sowie die Stellungnahmen der von der Planung berührten Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB und Nachbargemeinden zur 6. vereinfachten Änderung des Bebauungsplan Nr. 11.1. „Ferienhausanlage Wittower Heide“ hat die Gemeindevertretung mit folgendem Ergebnis geprüft: Von 2 von der Planänderung berührten Behörden und 3 Nachbargemeinde haben 2 Behörden und 3 Nachbargemeinden eine Stellungnahme abgegeben. Von Bürgern gingen keine Stellungnahmen ein (ausführliche Abwägungsentscheidung in der Anlage).

a) teilweise berücksichtigt werden Hinweise und Anregungen von:

- Landkreis Vorpommern-Rügen

b) folgende Behörden/Nachbargemeinden hatten keine Hinweise und Anregungen zur

Planung:

- Amt für Raumordnung und Landesplanung Greifswald
- Gemeinde Breege
- Gemeinde Sagard
- Gemeinde Lohme

- Das Bauamt Nord-Rügen wird beauftragt die Behörden, die Hinweise

und Anregungen gegeben haben, unter Angabe von Gründen von diesem Ergebnis in Kenntnis zu setzen.

3. Aufgrund des § 10 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) , zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) beschließt die Gemeindevertretung Glowe die 6. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11.1. „Ferienhausanlage Wittower Heide“ für den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes im Stand der 5. Änderung südlich der Landesstraße L30, , östlich der Häuser im Bauhausstil in der Wittower Heide und westlich der Dünenresidenz bestehend nur aus einem Textteil (Teil B) als Satzung
4. Die Begründung wird gebilligt.
5. Das Bauamt Nord-Rügen wird beauftragt, die 6. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11.1. „Ferienhausanlage Wittower Heide“ mit der Begründung ortsüblich gem. § 10 Abs. 3 und § 10a Abs. 2 BauGB und der Hauptsatzung der Gemeinde Glowe bekannt zu machen; dabei ist auch anzugeben, wo der Plan mit Begründung während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Ausgeschlossen ist/sind:

Abstimmungsergebnisse				
anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
5	5	0	0	0

* Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot Aufgrund des § 24 der KV M-V

6.7 Antrag auf Gestattung der Nutzung des Strandes zur mobilen Strandversorgung gem. § 3 Abs. 5 der Satzung über Strand- und Badeordnung der Gemeinde Glowe; hier: Strandabschnitt Kkm R 42,500 bis Kkm R 44,000 (Strandzugang 1 bis 13 der Gemeinde Glowe)

030.07.334/22

Aufgrund eines Antrages des Herrn Cornelius vom 01.03.2022 auf Nutzung des Strandes zur mobilen Strandversorgung ist zu prüfen, ob dies seitens der Gemeindevertretung Glowe gewünscht ist. Die mobile Strandversorgung wird durch das Familienunternehmen Cornelius seit 31 Jahren erfolgreich betrieben, laut Aussage des Herrn Cornelius. Die Satzung über Strand- und Badeordnung der Gemeinde Glowe sieht gem. § 3 Abs. 5 eine solche Sondernutzung vor. Sofern auch zukünftig eine mobile Strandversorgung gewünscht ist, muss im Vorfeld ein Vergabeverfahren in Bezug auf die Vergabe der Dienstleistung erfolgen. Die Vor- und Nachteile sind gründlich abzuwägen. Viele Touristen fühlen sich in ihrer Ruhe am Strand gestört, andere hingegen nutzen das Angebot der mobilen Strandversorgung. Sofern die mobile Strandversorgung gewünscht ist, können Einnahmen für die Zurverfügungstellung des Strandabschnittes in Höhe von 165,00 EUR jähr-

lich erzielt werden.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Glowe beschließt, das Amt Nord-Rügen zu beauftragen, das Vergabeverfahren für die mobile Strandversorgung durchzuführen und nach Beendigung des Verfahrens einen Gestattungsvertrag mit dem Gewinner des Vergabeverfahrens auszufertigen sowie die Gebühr für die Nutzung aufzuerlegen.

Ausgeschlossen ist/sind:

Abstimmungsergebnisse				
anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
5	5	0	0	0

* Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot Aufgrund des § 24 der KV M-V

6.8 Bewilligung der außerplanmäßigen investiven Ausgabe zu Vermessungsleistungen für den Grundstückserwerb im Bereich Radweg Schaabe

030.07.352/22

Für das Haushaltsjahr 2022 fallen in der Gemeinde Glowe Kosten für die Vermessung und Katastergebühren des Radweges Glowe-Breege in Höhe von circa 47.000 € an. Ursprünglich war die Maßnahme im Haushalt für 2020 geplant, konnte aber nicht umgesetzt werden. Für 2022 stellt die Maßnahme eine außerplanmäßige investive Ausgabe dar, die nach § 50(1) KV M-V bewilligt werden muss. Über die Bewilligung entscheidet nach § 6(1) Nr. 2 der Hauptsatzung der Gemeinde Glowe, die Gemeindevertretung.

Die Deckung der Kosten kann aus der Maßnahme „Schulsanierung“ erfolgen.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Glowe bewilligt die außerplanmäßige investive Ausgabe zum Grundstückserwerb Radweg Schaabe in Höhe von circa 47.000 € und die Deckung aus der Maßnahme „Schulsanierung“.

Ausgeschlossen ist/sind:

Abstimmungsergebnisse				
anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
5	5	0	0	0

* Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot Aufgrund des § 24 der KV M-V

6.9 Beschaffungsmaßnahme eines TSF-W

TOP wurde von der Tagesordnung genommen.

7 Fragen und Hinweise der Gemeindevertreter

Es gab keine Fragen und Hinweise der Abgeordneten.

8 Schließen der Sitzung öffentlicher Teil

Der Bürgermeister beendet um 18:45 Uhr den öffentlichen Teil der Sitzung.

Vorsitz:

Protokollant:

Thomas Mielke

Susann Schulze